



Dieser Code of Conduct (nachfolgend auch kurz: „CoC“) definiert die Grundsätze und Anforderungen der NZ Hydraulikzylinder GmbH (nachfolgend kurz: „NZ“) an ihre Lieferanten bezüglich deren Verantwortung für Umwelt, Gesellschaft und verantwortungsvolle Unternehmensführung (ESG) und Umsetzung ökologischer, sozialer und ethischer Standards.

### **1. Geltungsbereich**

Der Lieferant und Geschäftspartner (nachfolgend auch kurz: „Lieferant“) der NZ erklärt diesen Code of Conduct einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass dieser CoC auch von seinen Mitarbeitern oder sonstigen im Rahmen der Leistungserbringung für NZ beauftragte Personen eingehalten wird. Darüber hinaus wird der Lieferant dafür Sorge tragen, dass die Einhaltung dieses CoC auch bei der Auswahl seiner Geschäftspartner berücksichtigt wird und damit diese Standards auch in der vorgeschalteten Lieferkette umgesetzt werden.

Im Falle von Unklarheiten oder Rückfragen verpflichtet sich der Lieferant mit NZ Rücksprache zu halten. Wenn der Lieferant Verstöße gegen diesen CoC feststellt, wird er dieses Fehlverhalten umgehend an NZ melden. Für anonyme Meldungen steht dazu auch ein gemäß EU-Whistleblowing-Richtlinie geschützter Meldekanal unter [www.nz-hydraulikzylinder.com](http://www.nz-hydraulikzylinder.com) zur Verfügung.

### **2. Grundsätze verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns**

Der Lieferant anerkennt die Verantwortung zur Einhaltung der guten Praktiken für Unternehmen entsprechend der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln, welche, insoweit die Leitsätze auf alle Unternehmen anwendbar sind, auch für nationale Unternehmen Gültigkeit haben. Der Lieferant trägt unabhängig von Größe, Sektor, wirtschaftlichem Umfeld, Eigentumsverhältnissen und Struktur, Verantwortung für die Achtung dieser Praktiken. Die Maßnahmen zur Umsetzung dieser Praktiken, dem Entgegenreten bei deren Verletzungen sowie zur Linderung negativer Auswirkungen durch deren Verletzung bemessen sich in Umfang und Komplexität sowie an Größe, Sektor, wirtschaftlichem Umfeld, Eigentumsverhältnissen und Struktur des Unternehmens des Lieferanten.

### **3. Einhaltung der Gesetze**

Die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) sind jedenfalls einzuhalten. Der Lieferant ist daher angehalten, sich über die für seine Geschäftstätigkeit geltenden Gesetze, sonstigen Vorschriften, Richtlinien, Standards und Normen umfassend zu informieren.

Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, alle anwendbaren produktsicherheitsrechtlichen Vorschriften, Standards- und Normen, insbesondere die gesetzlichen Vorgaben betreffend Sicherheit, Kennzeichnung und Verpackung von Produkten, sowie die gesetzlichen Vorgaben zur Verwendung von gefährlichen Stoffen und Materialien einzuhalten, und über alle erforderlichen Bewilligungen zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit zu verfügen.

### **4. Achtung der Menschen- und Arbeitnehmerrechte**

Der Lieferant anerkennt die Verantwortung zur Einhaltung der Achtung der international anerkannten Menschenrechte, das sind jene der Internationalen Menschenrechtscharta sowie die grundlegenden Prinzipien und Rechte der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation. Der Lieferant trägt unabhängig von Größe, Sektor, wirtschaftlichem Umfeld, Eigentumsverhältnissen und Struktur Verantwortung für die Achtung dieser Rechte. Die Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen durch die eigene Geschäftstätigkeit oder durch Unternehmen, mit denen er durch seine Geschäftstätigkeit verbunden ist, zum Entgegenreten bei Auftreten solcher negativen Auswirkungen, sowie zur Linderung der negativen Auswirkungen bemessen sich in Umfang und Komplexität an Größe, Sektor, wirtschaftlichem Umfeld, Eigentumsverhältnissen und Struktur des Unternehmens des Lieferanten.

NZ legt besonderen Wert auf die Achtung der Rechte und Förderung der Arbeitnehmer des eigenen Unternehmens sowie der Arbeitnehmer in seiner Lieferkette. Demzufolge kommt der Achtung der ILO-Grundprinzipien Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung der Zwangsarbeit, Abschaffung der Kinderarbeit, Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit sowie der Verpflichtungen aus den ILO Fundamental Conventions (Forced Labour Convention, 1930 (No. 29); Abolition of Forced Labour Convention, 1957 (No. 105); Freedom of Association and Protection of the Right to Organise Convention, 1948 (No. 87); Right to Organise and Collective Bargaining Convention, 1949 (No. 98); Equal Remuneration Convention, 1951 (No. 100); Discrimination (Employment and Occupation) Convention, 1958 (No. 111); Minimum Age Convention, 1973 (No. 138); Worst Forms of Child Labour Convention, 1999 (No. 182)) sowie der Occupational Safety and Health Convention, 1981 (No. 155) und des Promotional Framework for Occupational Safety and Health Convention, 2006 (No. 187) eine besondere Bedeutung zu. Der Lieferant verpflichtet sich die dem Unternehmen daraus zukommenden Verpflichtungen sowie die im jeweiligen Land, in dem er tätig ist, geltenden Arbeitsgesetze einzuhalten.

Der Lieferant hat in diesem Sinne insbesondere auf die Sicherheit und Gesundheit sowohl der eigenen



Arbeitnehmer als auch Dritter zu achten und diese zu fördern sowie die Sicherheitsstandards zum Arbeits- und Gesundheitsschutz zu befolgen. Dies bedeutet insbesondere, dass der Lieferant seine Arbeitnehmer und Dritte angemessen vor Gefahren schützt und Gefahren am Arbeitsplatz – soweit als möglich – minimiert. Dazu gehört, dass er entsprechende interne Kontrollmaßnahmen ergreift um sichere Arbeitsabläufe, zu gewährleisten. Mittels geeigneter organisatorischer und technischer Schutzmaßnahmen reduziert er die potentiellen Gesundheits- und Sicherheitsrisiken am Arbeitsplatz und stellt sicher, dass Unfälle weitestgehend vermieden werden.

Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere an keiner Form des Menschenhandels, der modernen Sklaverei sowie von Kinder- und Zwangsarbeit zu beteiligen, diese weder zu begünstigen noch zu dulden, sei es im eigenen Unternehmen, in der Lieferkette oder durch Dritte.

Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere die Chancengleichheit und Gleichbehandlung der eigenen Arbeitnehmer zu achten und fördert diese ungeachtet der Hautfarbe, Rasse, Nationalität, Herkunft, Behinderung, sexueller Orientierung, politischer oder religiöser Überzeugung sowie ihres Geschlechtes und Alters. Der Lieferanten beteiligt sich, begünstigt und duldet darüber hinaus keine Art der Diskriminierung von Arbeitnehmern in der Lieferkette oder von Dritten.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte der Arbeitnehmer zu respektieren. Er behandelt diese mit Respekt und schafft ein Arbeitsklima, das frei von Belästigung sowie Missbrauch, Diskriminierung und sonstigen rechtswidrigen Praktiken gegenüber den Arbeitnehmerinnen ist. Er bezahlt regelmäßig, pünktlich und vollständig nach nationalen Gesetzen und Branchenstandards faire Löhne.

## **5. Umweltschutz**

Der Lieferant verpflichtet sich die jeweils gültigen nationalen Umweltgesetze, -regelungen und -standards genauso wie die nachstehend aufgeführten Verpflichtungen einzuhalten, sowie die Einhaltung dieser in seiner Lieferkette einzufordern und Verstöße dagegen weder zu begünstigen noch zu dulden. Der Lieferant trägt unabhängig von Größe, Sektor, wirtschaftlichem Umfeld, Eigentumsverhältnissen und Struktur Verantwortung für die damit verbundene Achtung des Umweltschutzes. Die Umweltschutzmaßnahmen im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit oder durch Unternehmen, mit denen er durch seine Geschäftstätigkeit verbunden ist, das Entgegentreten bei Verstößen oder negativen Umweltauswirkungen, sowie die Maßnahmen zur Linderung der negativen Auswirkungen bemessen sich in Umfang und Komplexität an Größe, Sektor, wirtschaftlichem Umfeld, Eigentumsverhältnissen und Struktur des Unternehmens des Lieferanten.

Der Lieferant verpflichtet sich seine Geschäftstätigkeit im Rahmen der Gesetze und Verwaltungspraktiken des jeweiligen Landes, in dem er tätig ist, und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Abkommen, Grundsätze, Ziele, Standards und Normen so auszuüben, dass der Notwendigkeit des Schutzes der Umwelt, und damit der Beschäftigten, Gemeinschaften und Gesellschaft, Rechnung getragen wird, negative Umweltauswirkungen möglichst vermieden und soweit aufgetreten eingedämmt werden sowie einen Betrag zum allgemeinen Ziel einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung zu leisten.

Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere an der Einrichtung eines auf seine Geschäftstätigkeit und Größe angepassten Umweltmanagements zu arbeiten oder dieses aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln, welches den Lebenszyklus seiner Produkte und Dienstleistungen sowie seine Lieferkette abdeckt.

Der Lieferant verpflichtet sich in diesem Zusammenhang im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit zum Einsatz nachhaltiger Produktionsverfahren und dem „Einsatz bestmöglicher Technologien“, zumindest aber zur Einhaltung zeitgemäßer, den gesetzlichen Vorgaben und internationalen Standards und Normen entsprechenden Umweltschutzmaßnahmen. Der Lieferant verpflichtet sich in diesem Zusammenhang weiters zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen, zur Minimierung der Umwelt- und Gesundheitsbelastungen aus seiner Geschäftstätigkeit, sowie sich in den vorgenannten Bereichen laufend zu verbessern. Der Lieferant verpflichtet sich diesbezüglich insbesondere zu einer kontinuierlichen Reduktion des Treibhausgasintensität seiner Geschäftstätigkeit mit dem langfristigen Ziel der Erlangung der Treibhausgasneutralität, zur kontinuierlichen Energieeinsparung und zur zunehmenden Nutzung von erneuerbaren Ressourcen.

## **6. Verbot von Geldwäsche, Korruption und Bestechung**

Der Lieferant trägt unabhängig von Größe, Sektor, wirtschaftlichem Umfeld, Eigentumsverhältnissen und Struktur Verantwortung für die Achtung der Verpflichtungen zur Geldwäsche- und Korruptionsbekämpfung. Die Schutzmaßnahmen im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit oder durch Unternehmen, mit denen er durch seine Geschäftstätigkeit verbunden ist, das Entgegentreten bei Verstößen oder negativen Auswirkungen, sowie zur Linderung der negativen Auswirkungen bemessen sich in Umfang und Komplexität an Größe, Sektor, wirtschaftlichem Umfeld, Eigentumsverhältnissen und Struktur des Unternehmens des Lieferanten.

Der Lieferant verpflichtet sich, die im jeweiligen Land, in dem er tätig ist, sowie insbesondere die auf die



Geschäftsbeziehung mit NZ anwendbaren Gesetze, Regelungen und Standards zur Geldwäscheprävention einzuhalten sowie sich an keinen Geldwäscheaktivitäten zu beteiligen, diese weder zu begünstigen noch zu dulden sowie solche Aktivitäten seiner Arbeitnehmer, Subunternehmer, Vertreter und sonstiger ihm zurechenbarer Dritter (dazu zählen ua auch Vermittler, Berater, Vertreter, Vertriebsunternehmen, Konsortien, Auftragnehmer, Zulieferer oder Joint-Venture Partner) zu unterbinden beziehungsweise diese weder zu begünstigen noch zu dulden.

Der Lieferant verpflichtet sich jede eigene Korruptionshandlung zu unterlassen sowie solche Handlungen seiner Arbeitnehmer, Subunternehmer, Vertreter und sonstiger ihm zurechenbarer Dritter (dazu zählen ua auch Vermittler, Berater, Vertreter, Vertriebsunternehmen, Konsortien, Auftragnehmer, Zulieferer oder Joint-Venture Partner) zu unterbinden beziehungsweise diese weder zu begünstigen noch zu dulden. Korruptionshandlungen umfassen insbesondere das Angebot, Versprechen oder Gewähren sowie das Verlangen, Vereinbaren oder Entgegennehmen ungerechtfertigter geldwerter oder sonstiger Vorteile an beziehungsweise von öffentlichen Amtsträgern, Beschäftigten der Personen oder Einheiten, mit denen die Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhalten, inklusive deren Angehörigen oder Geschäftspartner. Korruptionshandlungen umfassen auch das Angebot, Versprechen oder Gewähren illegaler Spenden an Kandidatinnen für ein öffentliches Amt, an politische Parteien oder sonstige Organisationen mit Verbindungen zu politischen Parteien oder Kandidaten.

Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere auch Einladungen und Geschenke nicht zur Beeinflussung zu missbrauchen beziehungsweise sich durch solche beeinflussen zu lassen.

#### **7. Fairer Wettbewerb**

Der Lieferant verpflichtet sich seine Geschäftstätigkeit unter Beachtung aller geltenden wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen auszuüben und dabei die Bestimmungen aller Staaten zu berücksichtigen, in denen die Geschäftstätigkeit möglicherweise wettbewerbshemmende Effekte hat. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, keine wettbewerbswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern zu treffen, umzusetzen, zu dulden oder zu begünstigen. Wettbewerbswidrige Preisabsprachen sind insbesondere Preisabsprachen, Submissionsabsprachen, Absprachen über Produktionsbeschränkungen oder -quoten sowie die Aufteilung von Märkten nach Kunden, Lieferanten, Absatzgebieten oder Sparten.

#### **8. Überwachung und Einhaltung des CoC**

NZ behält sich das Recht vor, die Einhaltung des CoC durch angekündigte Audits und Inspektionen zu überprüfen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle notwendigen Unterlagen und Zugänge für die Überprüfung bereits zu stellen.

#### **9. Konsequenzen bei Nichteinhaltung**

Die in diesem CoC angeführten Verhaltensweisen bilden einen wichtigen Bestandteil der Lieferantenauswahl. Im Falle der Nichteinhaltung des CoC behält sich die NZ das Recht vor die Geschäftsbeziehung zu evaluieren und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, die je nach Art und Schwere des Verstoßes von der Aufforderung zur Abhilfe bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung und Ersatz für einen allfällig bei NZ daraus entstandenen Schaden zu verlangen, reichen können.